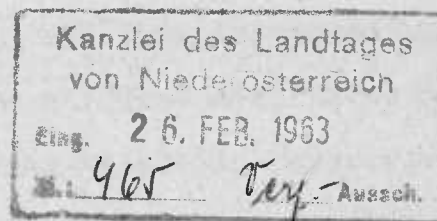


Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VIII/3-27/91-1963

Wien, am 26. Feb. 1963

Betrifft: Landtagsvorlage;
Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Gesetz über das Verbot des
Betriebes von Geldspielautomaten
abgeändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes vom 21. Dezember 1960, IGBL.Nr.39/1961, über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten fallen alle Geschicklichkeitsspielautomaten, die durch Einwurf von Geld oder Wertmarken in Tätigkeit gesetzt oder benützbar gemacht werden und bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges Geld oder Wertmarken auszahlen, unter den Begriff "Geldspielautomaten".

Seit einigen Monaten werden aus dem Auslande (Italien, Deutschland) neue Geschicklichkeitsspielautomaten eingeführt, die durch Geldeinwurf in Tätigkeit gesetzt werden und bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges Waren ausfolgen. Es ist damit zu rechnen, dass der Umfang dieser Importe in Hinkunft noch ansteigen wird.

Die Aufstellung derartiger Spielautomaten erscheint jedoch vor allem im Interesse der Jugend, welche diese Apparate hauptsächlich benützen würde, nicht vertretbar. Ebenso wie bei Spielautomaten mit Geld- oder Wertmarkenauszahlung wäre eine schädliche Auswirkung durch die Weckung bzw. Vergrößerung der Spielleiden-

schaft und durch das Verführen zu leichtfertigen Geldausgaben zu besorgen. Auch die übrigen Gründe, welche seinerzeit zum gesetzlichen Verbot des Betriebes von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geld- oder Wertmarkenauszahlung geführt haben, sprechen dafür, Spielautomaten mit Warenausfolgung in dieses Verbot einzubeziehen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht demnach eine entsprechende Abänderung des § 1 vor.

Da derzeit im Lande Niederösterreich nur Bewilligungen zum Betriebe von Unterhaltungsautomaten ohne Gewinnauszahlung in Kraft stehen, werden hiedurch bestehende Rechte nicht beeinträchtigt.

Durch die Hinzufügung der im Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen soll eine Umgehung des Gesetzes wirksam verhindert werden. Es sind nämlich bereits Spielautomaten vorhanden, die zwar selbsttätig keine Gewinne auszahlen oder ausfolgen, jedoch durch eine entsprechende Anzeige- und Registriervorrichtung die Geltendmachung eines Gewinnanspruches durch den Spieler und die Erfüllung dieses Anspruches durch eine hiezu bevollmächtigte Person ermöglichen. Dieser Vorgang führt jedoch zum gleichen Erfolg wie eine Gewinnauszahlung oder -ausfolgung durch den Spielautomaten selbst.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und

Forstwirtschaft in Niederösterreich haben dem vorliegenden Gesetzentwurf zugestimmt. Die n.ö.Landes-Landwirtschaftskammer hat innerhalb der gestellten Frist keine Äusserung abgegeben, sodass auf Grund eines in der diesbezüglichen Einladung enthaltenen Hinweises ebenfalls Zustimmung angenommen werden kann.

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich hat sich gegen den vorliegenden Gesetzentwurf ausgesprochen und dabei hauptsächlich auf ihre bereits seinerzeit zum Entwurf des Gesetzes über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten geäußerte Meinung verwiesen, dass ein Verbot von Spielautomaten nicht unter die Kompetenzbestimmung des Artikels 15 Abs.1 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes subsumiert werden könne. Weitere Einwendungen bezeichnen das bereits in Kraft stehende gesetzliche Verbot als "ungerecht".

Dass die Erlassung eines gesetzlichen Verbotes des Betriebes von Geschicklichkeitsspielautomaten gemäss Artikel 15 Abs.1 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes 1929 als Angelegenheit der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt, wurde sonst von keiner Seite bestritten. Insbesondere wird festgestellt, dass die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich vom 21.Dezember 1960 im Verfahren nach Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes keinen Einspruch erhoben hat. Darüber hinaus hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 27.Juni 1962 gelegentlich der Verabschiedung des Glücksspiel-

gesetzes, BGBl.Nr.169/1962, die Entschliessung gefasst, den Landesregierungen im Wege der Bundesregierung den Wunsch zu übermitteln, dass im Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder geeignete Massnahmen ergriffen werden mögen, um die Aufstellung und den Betrieb von Geschicklichkeitsautomaten mit Geldgewinnauszahlung zu unterbinden (Sten.Prot.S.4455 der 101.Sitzung des Nationalrates).

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Note vom 21.Jänner 1963, Zl.80.481 - 4/63, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, dass gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen. Die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des Gesetzes wurde berücksichtigt.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat gegen den Wortlaut der Novelle keine Bedenken geäussert.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom **26. Feb. 1963** gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung

dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö.Landesregierung:

K u n t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

entworfener